

IRKS WORKING PAPER NO 8

Conduct or Construct Ourselves?
,Cultural Criminology' und ,Governmentality'
im Vergleich

Andrea Kretschmann

© IRKS

APRIL 2008

www.irks.at

ISSN 1994-490X

IRKS WORKING PAPER NO 8

Conduct or Construct Ourselves?
„Cultural Criminology“ und „Governmentality“
im Vergleich

Andrea Kretschmann

© IRKS

APRIL 2008

www.irks.at

ISSN 1994-490X

Conduct or Construct Ourselves?

‚Cultural Criminology‘ und ‚Governmentality‘ im Vergleich
April 2008, Hamburg/ Wien

Andrea Kretschmann

1. Einleitung

Jede Theorie rahmt ihren Gegenstand ausgehend von ihren Vorannahmen und Arbeitsweisen. So hat die Kriminologie unter Hinzuziehung biologischer Ausgangspunkte die Kriminalität lange Zeit aus dem Individuum selbst hervorgehen sehen und tut es z.T. immer noch, während eine Kritische Kriminologie, vom Feld der sozialen Kontrolle ausgehend, das Soziale als ursächlich für Kriminalität begriff. Im Bereich des Sozialen bewegen sich auch die neueren theoretischen Perspektiven Cultural Criminology und Governmentality. In der Erkenntnis, dass durch die Fokussierung bestimmter Objekte und Subjekte immer schon anderes Wissen ausgeschlossen wird, haben sich beide die Genese von Wahrheit (Governmentality) bzw. die Produktion von Bedeutung (Cultural Criminology) und ihre Verknüpfung mit Subjekten und Körpern zum Thema gemacht. Die sozialwissenschaftliche Perspektive der Governmentality analysiert dabei den konstitutiven Prozess Wahrheiten produzierender Nennungen, um von dort aus auf Episteme und Machtverhältnisse zu schließen. Der originär kriminologische Ansatz der Cultural Criminology begreift das Bezeichnete als konstruierte, aber dennoch sozial wirkmächtige, in Interaktionen hergestellte soziale Realität, um Aussagen über Widerständigkeiten und ‚Machtasymmetrien‘ treffen zu können.

Der folgende Vergleich von Cultural Criminology und Governmentality führt über die Betrachtung von grundlegenden Begriffen wie Macht, Subjekt und Widerstand in Anlehnung an Risikodiskurse zu einer Untersuchung ihres Erklärungsgehalts, um von dort aus Schlüsse über ihren Nutzen für die Kriminologie zu ziehen. Weniger auf eine abschließende Systematisierung als durch die Befragung der Governmentality und Cultural Criminology auf ihre „kritisch kontrollierte systematische Erschließung neuer Perspektiven“ (Lindemann 2005, 55), die Raum für eine mögliche Modifikation oder Weiterentwicklung der Ansätze lässt, ist diese Analyse ausgerichtet.

2. Wissenschaft ohne ‚Grand Theories‘

Eine kritisch-theoretische Auseinandersetzung mit ihren Theorien ist für jede eigenständige Wissenschaft konstitutiv. Das gilt besonders für das Feld der kleinen, aber wachsenden interdisziplinären kriminologischen Wissenschaft: zwar hat sie viele verschiedene Kriminalitätstheorien vorzuweisen. Diese können aber zumeist nur auf einer Ebene von Erklärung, im Mikro- oder Makrobereich operieren; zudem stehen sie vornehmlich beziehungslos nebeneinander. Alle Ansätze, die anstreben, jegliche Form abweichenden Verhaltens erklären zu können, sind bisher massiv kritisiert worden, konnten sie ihrem Anspruch doch kaum gerecht werden: So z.B. die General Theory of Crime von Gottfredson und Hirschi (1990), die in der Kriminologie vielfach zitierten Rational Choice-Ansätze (vgl. z.B. Becker 1968), oder aber Hess' und Scheerers Versuch einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie (1997). Mit Kreissl lässt sich noch vor zehn Jahren von einer „Disziplin ohne [...] Grand Theories“ (Kreissl 1997, 529) sprechen.

Cultural Criminology und Governmentality tauchen gegenüber diesen älteren Ansätzen nach einer zumindest in der deutschsprachigen kritisch-kriminologischen Disziplin als „Sinn- und Existenzkrise“ (Scheerer 2001, 244) wahrgenommenen liberalen Transformation von Kriminalität und Kontrolle (wie z.B. der Abwendung von einer verstehenden Perspektive auf den Täter) in kriminologisch relevanten Feldern auf. Sie sind als Ansätze zu betrachten, denen in der Kriminologie eine wachsende Bedeutung beigemessen wird. Das mag nicht nur an der vergleichsweise großen Bandbreite der von ihr untersuchten kriminologisch relevanten Themenfelder liegen, sondern auch an den gegenüber ihren Vorgängern veränderten (Governmentality) oder partiell differierenden (Cultural Criminology) Zielen, ihrem jeweiligen für die Kriminologie unorthodoxen methodologisch-theoretischen Vorgehen und ihrem dementsprechenden epistemologischen Gehalt. Starke Einflüsse durch die Governmentality-Studies sind u.a. in der primären Bezugnahme auf Sicherheitstechnologien und ihrer Transformation statt auf Kriminalität zu vermerken. Und auch die von der Cultural Criminology betriebene kulturalistische Sicht auf Kriminalität und abweichendes Verhalten findet vor allem innerhalb des englischen Sprachraums immer größere Verbreitung. Vor dem Hintergrund eines wachsenden Einflusses beider Ansätze wird es zunehmend wichtiger, diese in kriminologischer Hinsicht zu analysieren. Erst durch eine solche theoretische Auseinandersetzung kann sich *begründet* auf eine Perspektive bezogen (vgl. Lindemann 2006, 5) und für Probleme, wie sie z.B. für die theoretisch-methodologische und erkenntnistheoretische Konzeption der Cultural Criminology konstatiert werden können, ein theoretischer Umgang gefunden werden.¹

¹ Eine vergleichende Studie der beiden Ansätze scheint gerade deshalb vielversprechend, weil beide neben einem kritischen Anliegen eine wissenssoziologische Verwandtschaft verbindet, von denen ausgehend sie jedoch recht unterschiedliche Problemstellungen entwickeln. Genau diese ähnlichen Ausgangspunkte auf der einen, und ihre sehr verschiedene Umsetzung auf der anderen Seite machen einen Vergleich so fruchtbar für die Frage nach neuen theoretischen und empirischen sozialwissenschaftlichen Verständnissen im Spannungsfeld von Regelbruch und Normalität.

3. Grundlegende Begrifflichkeiten im Vergleich

Während Cultural Criminology sich kulturell abweichende, liminale oder ungewöhnlich ‚extreme‘ Formen und Verhaltensweisen wie Drogenkonsum oder Fallschirmspringen und die gesellschaftlichen Reaktionen darauf ansieht, also von Regelbrüchen ausgeht, nimmt Governmentality die ‚umgekehrte‘ Perspektive ein: Sie stellt die Frage nach dem, was in einem bestimmten Wissensbereich (z.B. Sicherheit oder Gesundheit) als Normalität verstanden wird, und analysiert die Bearbeitung der in diesem epistemischen Rahmen vorkommenden Probleme, d.h. die Wege der Legitimierung und Aufrechterhaltung von Normalität. Sie betrachtet Konformitätsprozesse. Ungeachtet ihrer unterschiedlichen Ausprägungen ist für beide ‚Wirklichkeitswissenschaft‘ (vgl. Lindemann 2005, 47f) betreibende Perspektiven das analytische Verhältnis zu einer konstruierten ‚*Wirklichkeit*‘ relevant. Des Weiteren ist eine Untersuchung sozialer Prozesse kaum ohne ein spezifisches Verständnis von *Macht* und *Subjekten* und damit auch möglichen *Handlungsspielräumen* von Subjekten durchführbar. Es ist dies die Grundlage für die Einordnung von Cultural Criminology und Governmentality in ein breiteres *Wissenschaftsverständnis*, so dass nach der Relevanz der Perspektiven für die Kriminologie gefragt werden kann.

3.1 Conduct or Construct Ourselves?

Beide Ansätze nehmen die Konstruiertheit des Realen als gegeben, wenn sie empirische Felder in ihrer wissenschaftlichen Praxis an Begriffen wie Risiko, experimentelles Leben/experimentelles Selbst, Freiheit, Entgrenzung, Konsum/(Neo-)liberalismus andocken. Cultural Criminology begreift dabei Kriminalität und Devianz als in sozialen Interaktionen konstruiert:

„Its focus is always upon the continuous generation of meaning around interaction; rules created, rules broken, a constant play of moral entrepreneurship, moral innovation and transgression“ (Hayward/Young 2004, 259).

Governmentality geht im Gegensatz dazu einen Schritt weiter. Mittels dieser Perspektive kann erläutert werden, wie die „materialen Bedingungen der Produktion und Verbreitung von [...] Wissen“ durch „systematisch [...] geregelte Mechanismen der Wahrheitsproduktion“ *aussehen* und *funktionieren* (Lemke 2004, 24). Sie zeigt die Mechanismen von Wissensproduktion innerhalb eines Machtgefüges, das neue Formen von Kontrolle und Subjektivierung hervorzubringen vermag, auf. Eine rein konstruktivistische Perspektive bleibt dagegen immer hinter der Untersuchung von „Machteffekte[n] im Realen“ (Krasmann 2003, 161) zurück, da Wissen im Konstruktivismus den Interaktionen, über deren Realisierung es sich erschließt, vorgängig bleibt.

„Interpretationen kommen [jedoch] nicht erst dann zum Zuge, wenn es um die Deutung fremder Bewusstseinsvorgänge geht, sondern sind die Basis unseres Wissens von der Welt überhaupt. [...] In einem sozialkonstruktivistischen Bezugsrahmen ist es daher unmöglich, aus dem Vorliegen einer Interpretation auf den Mangel an Wirklichkeit oder Objektivität zu schließen“ (Fischer 2001, 106f).

Zwar fragt auch die Cultural Criminology nach dem wie des Zustandekommens von Interaktionen im Alltag, jedoch begreift sie das Wissen nicht als einen Form, die „Weisen des Sagens und Denkens“ bestimmt (vgl. Krasmann 2003, 161). Die den Interaktionen und Realitäten inhärente Konstruiertheit kann so lediglich behauptet werden. Eine solche Vorgehensweise formuliert damit nur eine neue ‚Wahrheit‘ und führt eine weitere Setzung ein, die dem untersuchten Phänomenen einen anderen ‚Sinn‘ beimisst. Dies mündet entweder in der Ontologisierung der ‚Realität‘ oder in der nihilistischen Relativierung dessen, was als wahr oder unwahr gilt: „What is the ‚reality‘ of crime and resistance, and who determines it?“, fragt Ferrell (2007, 97) beispielweise in Bezug auf eine konzeptuelle Kritik an der Cultural Criminology. So ist es nur folgerichtig, wenn experimentelles Leben wie Edgework oder Transgression² durch freiwilliges Risikohandeln in Zusammenhang mit dem Aufkommen spätmoderner erstens *realer* industriell und wissenschaftlich verursachter, zweitens sozial identifizierter, und drittens ‚ontologischer‘ Beckscher Risiken begriffen wird (z.B. Lyng 2005, 9f; vgl. O’Malley 2001, 86f), statt wie in der Governmentality von einem Risikokzept auszugehen, das Risiken als politische *Mentalitäten* und Regierungstechnologien versteht, die (experimentelles) Leben zurichten (z.B. Rose 2007). Cultural Criminology kann die vorausgesetzten Risiken nicht kritisch hinterfragen, weil sie die Macht-Wissen-Konfigurationen, aus denen diese als Wahrheiten hervorgehen, ausblendet. Insofern beschreiben beide Ansätze, Cultural Criminology und Governmentality, gegenwärtige ‚Risiken‘ mit ihren Implikationen, wie Lyng richtig bemerkt, sowie experimentelles Leben (vgl. Lyng 2005, 10). Gleichzusetzen sind sie jedoch nicht. Denn in der Cultural Criminology, die das Soziale nicht in die Analyse mit einbezieht, sondern an sozialen Sinnkategorien ansetzt, wird sich immer nur auf das bezogen, was schon sozial definiert ist, so dass eben dieses nur „mit sich selbst“ reflektiert werden kann (vgl. Krasmann 2003a, 106). Nicht die Transformation des Sozialen, sondern ihre Implosion ist bei der Cultural Criminology deshalb die Folge der konstatierten gesellschaftlichen Veränderungen, in der Extremerfahrungen ‚hyperreal‘ werden (vgl. Ferrell et al. 2001, 192). Governmentality begreift im Gegensatz dazu schon das Soziale, aus dem sich die Erfahrung konstituiert, als Intervention von Regierung. Sie kann somit Technologien und Praktiken und damit die Ökonomisierung des Sozialen (Krasmann 2003a, 110ff) durch eine auf Risikodiskursen basierende Politik des Vitalen sichtbar machen, in der erkenntnistheoretische und politische Dimensionen nicht einfach nur nebeneinandergestellt werden. Denn die hier gesetzten Begriffe sind selbst verwo-

² Es handelt sich bei Edgework um „risk taking as a form of boundary negotiation“ (Lyng 2005, 4). Dem zunehmenden Streben nach einer transgressiven Identität werde dabei mit einer strategischen De-Kontrolle von Emotionen begegnet, dass die Individuen „open to an extended range of sensations“ werden lasse, „to enjoy shifting between the pleasures of attachment and of detached distance“ (Fenwick/Hayward 2000, 46 zit n. Hayward/Hobbes 2007, 447). Vor allem in älteren Texten wird Edgework als Form des Ausbruchs (escape) oder des Widerstands (resistance) betrachtet (Reith 2005, 241; Presdee 1994, 181). In der neueren Literatur ist demgegenüber eine Tendenz zu verzeichnen, die Ethik des freiwilligen Risikohandelns als eine seit den 80er Jahren aufkommende gesamtgesellschaftliche Entwicklung zu begreifen, in der Edgework-Praktiken und die „institutionelle Ordnung“ der Spätmoderne synergetisch zusammenlaufen (Milovanovic 2006, 240ff, 239; Reith 2005, 242; Simon 2005, 206).

ben in Praktiken. Ihnen Bezug verleihend, fungieren letztere als Werkzeuge der Erkenntnisproduktion.

„Knowledges – even those of the positive sciences which take the human being in its living, acting, desiring, transgressing, sickening and dying reality as their object – are governed by certain rules which establish what can be said truthfully at any one time, the criteria of evidence, the forms of proof and even the very object of which they can speak” (Rabinow/Rose 2003, 7).

Bei der Analyse vielfältiger Gouvernementalitäten sind soziale Praktiken nicht als richtig oder falsch, abweichend oder konform unterscheidbar zu machen, sondern mit einem Fragezeichen zu versehen. Wissensformen werden nicht als Belege herangezogen, sondern selbst zu einer beforschbaren These gemacht. Indem gefragt wird „what authorities of various sorts want to happen, in relation to problems defined how, in pursuit to what objectives, through what strategies and techniques“ (Rose 1999, 20), kann die Erfindung, Aushandlung, Operationalisierung und Transformation von mehr oder weniger rationalisierten Schemata, Programmen, Techniken und Apparaten gezeigt werden. Phänomene wie beispielsweise Kriminalität oder Krankheit werden dann weder als natürlich feststehende Gegebenheiten betrachtet, noch – wie es der Konstruktivismus fassen würde – als soziale ‚Erfindung‘. Sie sind vielmehr das Produkt eines „Zusammenspiel[s] von materialen Experimentalsystemen“ und „gesellschaftlichen Praktiken“, aus denen sie als Wissensobjekte hervorgehen (Lemke 2004, 27). Sich als ein „spezifische[s] Führungswissen“ etablierend, prägen sie das Feld der Sichtbarkeiten und Sagbarkeiten und werden Teil einer Wahrheitspolitik (Lemke 2004, 22).

3.2 Orte der Macht

Beiden Perspektiven, vorrangig an der Analyse von staatlich organisierten und westlich geprägten spätkapitalistischen Gesellschaften interessiert, geht es um die Untersuchung der dem Feld des Sozialen inhärenten politischen Machtprozesse und damit um sich ständig verschiebende Konflikte. Die herangezogenen Konzeptionen von Macht unterscheiden sich dabei sehr. Während Cultural Criminology eher einen intrusiven Machtbegriff aufweist, kann bei der Governmentality von einem relationalen, prozessualen Machtbegriff ausgegangen werden. Die verschiedenen Implikationen eines entweder an Weber angelehnten oder aber an Foucault orientierten Machtbegriffs werden im Folgenden gegeneinander abgewogen.

3.2.1 Gehorsam – Legitimität – Herrschaft – Spontaneität

Cultural Criminology untersucht Subkulturen überwiegend als eine von zwei verschiedenen in Opposition zueinander stehenden gesellschaftlichen Kräften – einer Mehrheitskultur und einer minoritären Subgruppe. Es herrscht ein Kulturkampf. Für die Cultural Criminology ist damit in Anlehnung an Weber, auf dessen Machtbegriff sie sich anders als die frühen Gramscianisch und Althusserianisch geprägten Cultural Studies hauptsächlich bezieht, Macht erst dann analysierbar, wenn diese sich aus dem Ausnahmezustand des Kampfes, der immer eine Bedrohung der gegebenen Ordnung darstellt und somit für eine Analyse notwendig unbestimmt bleiben muss, in verfestigte, institutionelle Formen und Regeln gewandelt hat. Damit beschränkt Cultural Criminology die Analyse von Macht auf Herrschaftsanalyse, also lediglich auf eine Sonderform der Macht (vgl. Neuenhaus 1993, 9). Die Herrschaft, bei Weber im Wesentlichen in einem engeren Sinne von autoritärer Befehlsgewalt verwendet, ist charakterisiert durch die Chance des Gehorsams im Sinne der zumindest minimalen Akzeptanz bestimmter Normen. Die subjektive Bereitschaft zum willentlichen Gehorsam ist damit ein konstitutives Element der herrschenden, als natürlich empfundenen und damit *legitimen* Ordnung (Weber 1980, 549). Herrschaft gründet sich auf einer vorausgesetzten und damit „unabhängigen Variable“ des Glaubens an die Legitimität (Lemke 2001a, 80f). Wie dieser Glaube zu begründen ist, wie er (z.B. in Policingmaßnahmen) hergestellt und stabilisiert wird, liegt nicht im Fokus der Betrachtung (vgl. Lemke 2001a, 78ff). In Anlehnung an Weber geht die Cultural Criminology zwar nicht von einer Herrschaft aus, die sich auf objektiv gegebene Normen gründet. Dennoch führt sie hier die normative Komponente des Gehorsams ein.

Wenn in der Cultural Criminology Herrschaftsverhältnisse untersucht werden, und wenn diese Herrschaftsverhältnisse auf der individuellen Entscheidung des Gehorsams beruhen, dann können solche Aspekte, die vor dem Entscheidungsprozess liegen, keine analytische Beachtung erfahren. Die Analyse der Macht kann erst da ansetzen, wo sich Menschen *entscheiden*, sich unterzuordnen. Doch hegemoniale Konstitutionsprozesse setzen nicht erst da an, wo Herrschaftsverhältnisse Individuen zugeordnet werden können. Sie finden schon dort Eingang, wo Erzählungen über Kriminalität und Devianz auf einer Ebene von Sagbar- und Sichtbarkeiten miteinander in Widerstreit treten, sich bündeln oder überlagern. Solche Machtverhältnisse, die nicht individuellen oder kollektiven Entitäten, sondern losen „Interessenkonstellationen“ wie z.B. Märkten und damit strukturellen Faktoren zuzurechnen sind, werden mit dieser Herrschaftskonzeption nicht berücksichtigt (vgl. Lemke 2001a, 79). Wie es überhaupt zu dem Moment des Gehorsams kommt, wie also Legitimität über kulturelle Formen hergestellt wird, wie Ideen, Werte, Ideologien als gesellschaftlich gültig anerkannt werden und sich zu Teilen der Herrschaft verdichten, kann in dieser personalisierten Macht-

konzeption nicht theoretisch hergeleitet werden. Die in der Cultural Criminology vorherrschende Betrachtungsweise kann Macht nur dort lokalisieren, wo sie sich bereits in beobachtbaren und erfahrbaren Herrschaftsverhältnissen verfestigt hat. Es können „lediglich Variationen in dem Grad des faktisch vorhandenen Einverständnisses in Betracht kommen“ (Lemke, 2001a, 79).³

Allein weil die Cultural Criminology laut Proklamation jede Form von Herrschaft ablehnt, muss die Anlehnung an eine Konzeption, die Macht analytisch nur affirmativ denken kann, als problematisch gelten. Zwar ist der subversive Charakter von Subkulturen feststellbar, die Bewegungen der subkulturellen Aktivitäten von Akzeptanz zu Illegitimität, von der Kriminalität zu ihrer Popularisierung sind jedoch nur schwer erklärbar.

Der Problematik der fehlenden Prozesshaftigkeit wird in der Cultural Criminology versucht, mit der Vorstellung eines *historischen* Zusammenspiels soziokultureller und psychostruktureller Faktoren beizukommen. Die institutionelle, hegemoniale Ordnung wird, ihren Mythen entkleidet, als von außen herangetragenem Zwang betrachtet, der in Form einer sich historisch-prozessual herausbildenden, zu befolgenden und schließlich verinnerlichten Rationalität auftritt. Das Individuum strebt, je mehr die Rationalität zunimmt, auch zunehmend nach der Befreiung von den institutionellen Zwängen (Lyng 2005, 5, 12, 20; Presdee 2004, 277; Ferrell 2004, 294). Der emotionale Zustand der Entfremdung und Entzauberung soll in der Späten Moderne durch authentisierende Emotionen ersetzt werden. In einer Welt zunehmender Rationalität sei das Subjekt übersozialisiert und versuche sich mittels Transgressionen aus diesem Zustand zu befreien. Marx und Mead werden an dieser Stelle verknüpft, wodurch Lyng zufolge politisch-ökonomische und sozialpsychologische Aspekte, und damit Makro- und Mikroperspektive zusammengelesen werden können. Einige Ausführungen sind hier nötig: Menschen im Kapitalismus sind bei Marx durch die lediglich profitorientierte Produktion fremdbestimmt und somit auch von sich selbst und von ihrem Menschsein entfremdet. Der Spielraum zur eigenen und freien Gestaltung der Welt – ein laut Marx der menschlichen Natur inhärenter Wesenszug – ist nicht gegeben (Marx 2005; Presdee 2004, 277; Ferrell 2004, 294). Das *Me* bei Mead repräsentiert „die organisierte Gruppe von Haltungen anderer, die man selbst einnimmt“, während das *I* nur in der Gegenwart als „Reaktion des Organismus auf die Haltungen anderer“ (Mead 1975, 218) „the continually emerging, spontaneous, impulsive and unpredictable part of the self“ bildet (Lyng 1990, 867). Sowohl in dem Begriff der Entfremdung wie auch dem der Übersozialisierung sieht Lyng Parallelen von Zwang und Spontaneität. Cultural Criminology macht mit ihrem Verständnis von Rationalität nicht nur eine lineare Erzählung auf, auch setzt sie mit der Bezugnahme auf Marx und Mead den immer schon in Konflikt mit der Gesellschaft stehenden menschlichen Willen zur autonomen Handlung voraus: Es meldet sich hier das *I*, das in einem dialektischen Span-

³ Cultural Criminology kann deshalb beispielsweise die Rolle der Medien – die für ihre Forschungen einen zentralen empirischen Bezugspunkt ausmacht – erst einmal nicht anders bestimmen denn als Werkzeug des Mainstream. „Anstelle einer Konzeption, der zufolge Macht in einer Relation erst entsteht, existieren hier zwei Pole, die mit der ihnen je gegebenen Macht um Dominanz ringen. [...] Die Medien bleiben [...] eine zentrale (und repressive) Machtinstanz. Produktiv und subversiv werden sie erst durch die mehr oder weniger abweichende ‚Aneignung‘“ (Stauff 2007, 123).

nungsverhältnis zum *Me* stehe, in irrationalen, emotionalen, affektiven Handlungen zu Wort. Das Spannungsverhältnis von Zwang und Spontaneität beinhaltet also eine Vorannahme über individuelle Impulse und gesellschaftlich-soziale Anforderungen. Die historische Komponente kann zwar den vermeintlich linearen Rationalisierungsprozess und damit eine bestimmte Art des Denkens und des (eine Parallelisierung von soziokulturellen und psychostrukturellen Faktoren angenommen) immer verstärkteren Ausbrechens aus diesem Denken erklären. Doch sowohl (Selbst)zwang als auch (kontrollierter) Kontrollverlust wie die Transgression oder das Edgework gründen sich hier auf einem überhistorischen *I*, das mit dem *Me* in ständigem und immerwährenden Konflikt steht, also auf vorausgesetzte Affekte und Affektkontrolle. Die historische Perspektive wird hier nur insofern herangezogen, als dass die Zunahme der Rationalität und damit die Zunahme von Zwängen und gesellschaftlichen Ausschlussmechanismen erklärt wird, nicht aber das Zustandekommen der zwei sich scheinbar natürlich gegenüberstehenden und miteinander konfligierenden Begriffe Individuum und Gesellschaft. Diese werden einer objektivierten, überhistorischen Wahrheit zugeschrieben (vgl. Lemke 2001a, 81ff).⁴

Dass die Cultural Criminology zudem ihr handelndes Subjekt als eines konzipiert, das die Tendenz zum Gehorsam aufweist, auf der anderen Seite aber immer mehr zu emotionalen Ausbrüchen und damit auch zu Norm- und Regelbrüchen wie dem Edgework neigt (Lyng 1990, 870; Presdee 2000, 62; Young 2007, 57), lässt in der Folge auf einen Legitimationsverlust der ‚Herrschenden‘ schließen. Edgeworkpraktiken und andere von der Cultural Criminology untersuchte Phänomene können in keiner Weise in Zusammenhang mit einer Selbstlenkung im gouvernementalen Sinn gebracht werden. Es ist dies das Ergebnis eines Machtbegriffs, der lediglich repressiv, nicht aber produktiv denkbar ist. Was aber ist mit den gegenwärtigen Rufen nach mehr Sicherheitstechniken? Was ist mit den Forderungen nach mehr Punitivität? Warum nehmen dann Menschen im Namen der Sicherheit immer größere Eingriffe in ihre Privatsphäre und Freiheit in Kauf?

3.2.2 Technologien – Produktivität – Rationalitäten

Die Frage nach der Herstellung von Legitimität im Spannungsfeld von Macht und Herrschaft sowie die Problematik von Zwang und Freiheit wird mittels der Governmentality innerhalb einer einheitlichen Perspektive behandelt, indem Herrschaftstechniken und Selbsttechniken in einem Wechselverhältnis betrachtet werden.

Weil das historisch hervorgebrachte Subjekt hier als eine *Technologie* untersucht wird, kann Governmentality den obigen Ansätzen eingeschriebenen Essentialismus einer inneren Wesenheit des Menschen kritisch aufgreifen und reformulieren. Denn die Unterwerfung und Anpassung des Subjekts wird bei einer gou-

⁴ Zudem rekonzeptualisiert Lyng seine handelnden Subjekte als entweder rational, also von Zwängen determiniert, oder als irrational, d.h. ‚frei‘-emotional handelnd. Verhalten wird auf diese Weise als weniger und mehr zivilisiert dargestellt. Schon O'Malley und Mugford (1994, 200) haben darauf hingewiesen, dass eine solche Erklärung rassistische und stigmatisierende Argumentationen tendenziell möglich werden lässt.

vernementalen Betrachtung nicht auf einen am Anfang stehenden Gehorsam zurückgeführt. Für die Governmentality ist die historisch gewachsene Form einer Singularität der Ausgangspunkt: Subjekt sein bedeutet „vermittels Kontrolle und Abhängigkeit jemandem unterworfen sein und durch Bewusstsein und Selbsterkenntnis seiner eigenen Identität verhaftet zu sein“ (Foucault 1987, 246f). Das an Regierungstechnologien gebundene Subjekt ist deshalb mit der Macht im Sinne autoritärer und punitiver Instanzen, und an die Wahrheit im Sinne von Analyseverfahren und Beichtritualen gebunden. Es wird damit die Frage nach der Herstellung der Legitimität, dem Zwang, der Freiheit oder der Unterdrückung in Zusammenhang mit der Genealogie des Subjekts gestellt. Der Fokus wird so nicht auf die Anpassung oder Abweichung des Menschen an gesellschaftliche Normen und Regeln gelegt. Vielmehr wird vorrangig untersucht, wie Verbote und Zwänge zu Selbsttechnologien werden können, und wie das Individuum selbst sich als angepasst oder anormal begreifen kann: Die historische Herausbildung des Subjekts als Technologie wird deutlich (Lemke 2001a, 85ff).

Mit der Betrachtung der ‚verinnerlichten Zwänge‘ als Technologien gibt es bei der Governmentality zwischen Fremd- und Selbstlenkung keinen strukturellen Unterschied. Dies verhindert, die Legitimierung oder Delegitimierung von Verboten und Zwängen wie nach einem Reiz-Reaktion-Schema als aus den äußeren Zwängen resultierende Verinnerlichung oder Abwehr des Individuums auf die Macht der Institutionen oder des Konsums zu begreifen (vgl. z.B. Lyng 2005, 5, 12, 20). Vielmehr kann Fremd- und Selbstherrschaft als ein wechselseitiges Verhältnis gedacht werden. Das Subjekt wird dann nicht durch regulierende Instanzen ‚ferngesteuert‘, „vielmehr kann auf dieser begrifflichen Grundlage umgekehrt das Subjekt als eine bestimmte historisch situierbare Technologie des Selbst betrachtet werden“ (Lemke 2001, 86). Mit einer solchen dialogischen Konzeption, die das Subjekt *in der Macht* und aus ihr hervorgehend lokalisiert, kann der für die Cultural Criminology konzeptionelle Gegensatz von herrschendem Interesse und freiem Willen, Rationalität der bestehenden legitimierten Ordnung und individuellen Praktiken, Subjekt und Macht sowie seine scheinbare ‚Natürlichkeit‘ als historisch bedingt betrachtet werden.

Weil Governmentality das Subjekt in der Macht verortet, setzt sie mit ihrer Analyse schon vor der der Cultural Criminology an. Das von letzterer durch die Bezugnahme auf Weber angenommene Legitimitätseinverständnis in Machtverhältnissen wird zwar von der Governmentality in seiner Existenz nicht negiert, als Explanans muss es jedoch abgelehnt werden. Legitimität kann nicht einfach vorausgesetzt werden: die Bedingungen ihrer Entstehung müssen selbst Gegenstand der Analyse sein. Dies geschieht über die Untersuchung von Möglichkeitsfeldern, bei der die Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung, auf die es in der Weberschen Konzeption zur Herstellung von Herrschaft ankommt,

erst einmal nicht entscheidend ist. Nicht ob der eigene Wille sich dem fremdem Willen unterwirft, sondern wie es dazu kommt, dass ‚Beherrschte‘ und ‚Herrschende‘ die gleichen Empfindsamkeiten ausbilden und die gleichen Diagnose- und Bewertungsmuster anlegen und so tatsächlich übereinstimmen, ist hier die Forschungsfrage. Eine Analyse von Gouvernementalitäten muss deshalb den Blick auf Rationalitäten als „historische Praktiken, in deren Kontext Wahrnehmungs- und Beurteilungsstrategien“ hergestellt werden, legen (Lemke 2001, 88). Der Begriff der Rationalität unterscheidet sich hier insofern von dem der Cultural Criminology, als dass hiermit nicht die absolut gesetzte Vernunft der nach Aufrechterhaltung strebenden bestehenden Ordnung gemeint ist, von der ausgehend normativ die Deckungsgleichheit der Praktiken abgefragt wird. Welche Art von Rationalitäten, die selbst Teil von Machtverhältnissen sind, in den verschiedenen Praktiken ‚angewendet‘ werden, ist hier von Interesse. Mit der Bezugnahme auf ein Möglichkeitsfeld werden für die Governmentality im Gegensatz zur Cultural Criminology, die lediglich zwischen Gehorsam und dessen Verweigerung unterscheiden kann, verschiedene ‚Reaktionen‘ auf die Macht denkbar (Lemke 2001, 88f). Die Governmentality kennt so verfestigte, z.B. institutionelle Formen der Macht (Herrschaftszustände), Herrschaft, auf Zwang beruhende Machtverhältnisse, d.h. solche, die keine alternativen Möglichkeiten des Handelns lassen, und schließlich solche, in denen das Subjekt ‚frei‘ wählen kann.

Governmentality kann mittels einer solchen historischen und differenzierten, relationalen Machtanalytik Kriminalität und Sicherheitsrisiken als historisch gewachsenes Konstrukt begreifen, das von ‚Herrschenden‘ und ‚Beherrschten‘ über Fremd- und Selbstherrschaft als problematisch begriffen und auf spezifische Weise regiert werden muss.

3.3 Das politisch handelnde Subjekt

An die Frage nach der Macht knüpft sich die Bedeutung von Subjekten und ihren gesellschaftlichen Handlungsspielräumen an. Welche Möglichkeiten des Handelns die beiden Perspektiven ihren ‚Untersuchungsobjekten‘ zumessen, ist entscheidend für die Analyse von Konformität, Regelbruch oder Widerstand.

Die Perspektive der Gouvernementalität geht nicht normativ vor, sie untersucht lediglich „die normativen Bedingungen der Produktion möglicher Wahrheiten“ (Krasmann 2003, 162) zur Transformation der Wahrheitsspiele. Es ist deshalb gerade aus einer interventionistischen Perspektive wie z.B. den Cultural Studies oft kritisiert worden, dass der Widerstand oder die Möglichkeit der Kritik in der von Foucault entwickelten und von der Governmentality aufgenommenen ‚hermetischen‘ Machtanalytik keinen Platz habe (Merkens 2005; de Lint 2006, 727ff). Baudrillard spricht hier gar von einer „Ästhetik des Todes“ (Baudrillard 1978, 79). Spielen die klassifikatorischen und stigmatisierenden *subjektivierenden* diszipli-

narischen Technologien nach Auffassung der Governmentality immer weniger eine Rolle, so wird Widerstand immer schwerer denkbar (Rose 1999, 236). Insbesondere technisierte, entindividualisierte räumlich operierende Kontrollformen werfen Fragen in dieser Hinsicht auf. Die Perspektive der Governmentality verleitet in der Tat dazu, nur noch nach Normalisierungsprozessen zu sehen und den in Programme und Technologien übersetzten Rationalitäten Beachtung zu schenken, nicht aber dort anzusetzen, wo die Programme scheitern oder wo Technologien nicht zustande kommen. Neben der Aufforderung nach Risikominimierung und individueller Verantwortung sind jedoch immer auch Möglichkeiten einer individuellen oder kollektiven Subjektivierung gegeben, die abseits der hegemonialen Ausformungen stehen (Valverde 2003, 2f; Lemke 2004, 25). In der Vernachlässigung der Frage, „wie ‚irrationale‘, ‚gewaltförmige‘ oder ‚unökonomische‘ Elemente innerhalb von politischen Rationalitäten artikuliert werden“ (Lemke 2001, 90), wird somit häufig das unterbelichtet, was wiederum die Cultural Criminology zu ihrem Untersuchungsgegenstand gemacht hat: Der Analyse von Kämpfen, von Widerständen, von Konflikten und Widersprüchen.

Einen Rückgriff auf die Cultural Criminology kann dies jedoch nicht bedeuten. Solange diese Perspektive einen Machtbegriff verwendet, mit dem neben anderen Problemen (vgl. 3.2.1, 3.2.2, Kretschmann 2008) immer schon von definierbaren Kollektiven ausgegangen werden muss, vereinheitlicht sie eher und schreibt fest, als dass sie zur Auflösung von Machtasymetrien beiträgt. Wenn Cultural Criminology sich bei der Benennung und Einordnung der subkulturellen Identitäten⁵ in Anlehnung an Mead (1975) auf ein bereits ‚gegebenes‘, sich durch symbolische Repräsentationen miteinander identifizierendes Kollektiv stützt, das von der Mehrheitskultur unterdrückt wird, begeht sie den gleichen ‚Fehler‘ wie feministische Identitäts- und Repräsentationspolitiken der 70er Jahre. Ohne deren für die damalige Zeit wichtigen theoretischen Verdienste und ihre teilweise gegenwärtige Aktualität (z.B. in Bezug auf unbezahlte Hausarbeit) schmälern zu wollen, sah diese *bestehende* Identitäten (Frauen) in die universale Struktur des Patriarchats eingeschlossen, welches materiell und ideologisch Leben, Arbeit, Reproduktionsarbeit sowie die Körper unterwarf. Weil auch Cultural Criminology von sozialen Sinnstrukturen ausgeht, legt sie Subjekte auf eine gemeinsame vorausgesetzte Kultur (die der Subkultur), verstanden als „symbolische Sinnwelt“ und „Medium der Kommunikation“ (Krasmann 2003a, 109) fest, wodurch die Subjekte vereinheitlicht werden und Machtstrukturen innerhalb einer solchen als Einheit konstruierten Gruppierung, ebenfalls Ein- und Ausschlüsse produzierend, aus dem Blick fallen (vgl. Butler 1991). Untersuchen Kulturelle Kriminologen Subkulturen in der Art, dann produzieren sie in ihrer Bestimmung der gesellschaftlich Marginalisierten selbst Grenzsetzungen, Ein- und Ausschlüsse. Die eingenommene Parteilichkeit und darin die Stilisierung des Kriminellen zum Rebellen kommt damit einem ‚positiven Rassismus‘ gleich.

5 Wenn Cultural Criminology hier in Anlehnung an Mead von sich durch symbolische Repräsentationen miteinander identifizierenden Identitäten spricht, geht sie von einer ‚modernistischen‘ Konstruktion des Eigenen aus, die immer auf der Unterscheidung zu einem Anderen basiert. Erst diese gemeinsam erfahrene Differenz führt demnach zu kollektiven Prozessen. So können subkulturelle Identitäten beispielsweise im Falle von Diskriminierungen identitätspolitisch agieren. Zwar nehmen auch Theoretiker der Cultural Criminology postmoderne Elemente auf, wenn indirekt ein Baudrillard'sches fraktales Subjekt beschrieben wird, oder wenn von einem Subjekt die Rede ist, dass sich immer wieder seiner selbst vergewissern muss (vgl. Young 2007, 52). Diese Bezugnahme bleibt aufgrund des vorgestellten Machtkonzepts und der Anlehnung an Mead jedoch notwendig inkonsistent.

Dies bedeutet nicht, dass Parteilichkeit per se abzulehnen ist. Eine solche Perspektive muss sich jedoch damit auseinandersetzen, wie sie verallgemeinernd über Subjekte sprechen kann, ohne sie zu vereinheitlichen. Sie muss beachten, dass ‚Angehörige‘ von Subkulturen nicht *alle zusammen* und *selbstbestimmt gegen* die Mehrheitsgesellschaft kämpfen.⁶

Subversive Identitäten, so haben die Sozialwissenschaften aus den Problemen der Geschlechterforschung gelernt, werden als „Täter“ erst „in unbeständiger, veränderlicher Form [...] in und durch die Tat hervorgebracht“ (Butler 1991, 209). Sie sind Dinge „ohne Wesen [...] oder ihr Wesen ein Stückwerk aus ihnen fremden Bedeutungen“ (Foucault 1974, 86 zit. n. Dreyfus/Rabinow 1994, 136). Da Subjekte Machtverhältnissen nicht vorgängig sind, sondern immer schon durch bewusste und unbewusste Partizipation an Praktiken subjektiviert werden, muss die Idee eines als autonom verstandenen, sich durch eine innere Wahrheit konstituierenden Subjekts vielmehr selbst als in Wissen-Macht-Beziehungen objektiviertes Produkt begriffen werden. Cultural Criminology kann lediglich Ausdrücke von Verweigerung und Dissens erkennen, nicht aber, dass die von ihr untersuchten marginalisierten Gruppierungen immer selbst schon Resultat materialisierter Teilungspraktiken sind, hergestellt über Regierungsinterventionen im Namen „sozialer Sicherheit“, und in dieser Differenz konstitutiv für das Normale. Bedeutsamkeit stellt sich bei der Governmentality also nicht über sinnvolle Handlungen in sozialen Interaktionen her, durch die Einstellungen und Deutungen eigenständig angeordnet würden. Um Subjekt zu werden, hält ein Feld gegenwärtig *möglicher* Praktiken als größere oder kleinere ‚Entsprechungen‘ politischer Rationalitäten Erfahrungen bereit, die ein bestimmtes Selbstverhältnis nahe legen. „Man muß Subjekt werden, um Individuum zu werden“ (Foucault 2004 [1978], 337), um durch die den Praktiken inhärenten Machtverhältnisse innerhalb eines intelligiblen Möglichkeitsraumes mit einer anerkannten Identität ‚verhaftet‘ zu sein. So hat der Ausschluss von der Teilhabe an einer hegemonialen Kultur entgegen der Auffassung der Cultural Criminology nicht *automatisch* den Effekt einer durch Handlungen herbeigeführten kollektiven Identitäts- oder Sinnstiftung in „wild zones“ (Reith 2005, 236). Möglicherweise ist es der Fall, dass hier Erfahrung „ungoverned and disordered“ ist (Reith 2005, 236). Doch im Stigma des Andersseins haftet den Marginalisierten eine gewisse Formlosigkeit an, die eine *politische* Artikulation verunmöglicht. Erst wenn durch kommunikative Prozesse Referenzpunkte hergestellt oder aufgegriffen werden können, was nicht immer der Fall sein muss, wie Krasmann am Beispiel gewalttätiger Jugendlicher in den Französischen *Banlieus* darstellt oder De Marinis für Menschen in der ‚Exklusionszone‘ annimmt (de Marinis 2000, 52), kann das Individuum als ein Subjekt angerufen werden. Erst dann ist es in der Lage, eine spezifische Form zu erlangen und damit eine Identität auszubilden (vgl. Krasmann 2003a 110ff). Bewertungen, Einstellungen und Deutungen sind somit nicht gegeben, sondern

6 Zudem verschwimmen Subkulturen „im Zuge von Prozessen der Individualisierung und Pluralisierung“ als „Grenzlinie zwischen einer eigenständigen Jugendkultur und der ‚allgemeinen‘ Kultur seit den 80ern zusehends (Vollbrecht 1997, 26f). Wird der Lebensstil tendenziell zum wählbaren und austauschbaren Muster, so ist zu fragen, ob das Festhalten der Cultural Criminology an dem Begriff der Subkulturen nicht als überholt gelten muss (Kretschmann 2008).

werden in der „Rationalisierung eines Vorgangs, der selbst vorläufig ist und der in einem Subjekt mündet oder besser in Subjekten“, hervorgebracht (Foucault zit. n. Krasmann 2003, 143). Das Subjekt ist somit nicht nur ein „Effekt einer vorgängigen Macht“ sondern erwirbt seine „Handlungsfähigkeit“ auch durch die es als Singularität konstituierende „Möglichkeitsbedingung“ (Butler 2001, 19). „There is no such thing as ‚the governed‘, only multiple objectifications of those over whom government is to be exercised“ (Rose 1999, 40).

In der Verneinung ‚der Regierten‘ ergibt sich ein Hinweis auf die Möglichkeit politischer Ableitungen und Ansprüche innerhalb der Perspektive der Governmentality. Weil Freiheit, und damit die Möglichkeit des Widerstands, für jedes Machtverhältnis konstitutiv ist (Foucault 1987, 256), beinhalten Selbsttechniken und Selbstethik immer das Moment der Autonomie und des Widerstands, sie lassen sich nicht auf Verbote und Zwänge reduzieren. Foucault hat zur Funktionsweise des Widerstands auf die aus der Antike hervorgehende Praxis der Sorge um sich verwiesen, die in der Gegenwartsgesellschaft notwendiger Bestandteil einer Lebenskunst wird und Individuen zu Subjekten macht: „Aus der Idee, daß uns das Selbst nicht gegeben ist, kann meines Erachtens nur eine praktische Konsequenz gezogen werden: wir müssen uns selbst als ein Kunstwerk schaffen“ (Foucault 1987a, 274). So bedeutet Widerstand vor dem Hintergrund einer den Objekten und den Subjekten eingelagerten Historizität und damit der Kontingenz der Gegenwart (vgl. Foucault 2001 I [1967], 727ff) den aktiven Eingriff in die Spiele des Wahren und des Falschen: es muss darum gehen, „die jeder Machtrelation inhärente potenzielle Freiheit in eine experimentelle freiheitliche Praxis zu übersetzen“, indem von einer „Grenzhaltung“ aus die Interpretation, Koppelung und Systematisierung von Objekten, Subjekten und Praktiken hinterfragt und eben diese Dinge und Praktiken in neue Kontexte gestellt werden (Opitz 2004, 84). „Das Subjekt im Randgang seiner selbst wird so unter Umständen zum dynamischen Element, zur *Fluchtlinie*, die das Dispositiv deterritorialisiert“ (Opitz 2004, 84). Widerstand bedeutet also dem Imperativ einer subjektiven Ethik im Sinne eines Aufdeckens der gewohnten Denk- und Handlungsmuster sowie der alternativen Bewertung von bestehenden Strukturen zu folgen, um so zum Subjekt seiner selbst zu werden: Zu einem Subjekt, dessen neu gefundene Subjektivierungsweisen fortwährende Selbstkonstitutionen sind. Diese Subjektivitäten müssen immer vorläufig bleiben, denn „Widerstand in diesen [technisierten, entindividualisierten, Anm. von mir] Regimen kann nur flexibel sein, so wie diese es selbst sind“ (Krasmann 2003a, 105). Nicht intendiert ist hier die Suche nach einer neuen Identität, sondern lediglich der ständige Wechsel von einem Dispositiv in ein anderes.

Die in der Cultural Criminology existierende Vorstellung von einer Gesellschaftsordnung ohne Herrschaft, der Anarchie, wird damit obsolet. Govern-

mentality beschreibt hier keine die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschütternde Revolution, sondern gewissermaßen Reformbewegungen. Obwohl es „die Regierten“ im Prinzip nicht gibt, werden ihre Charakteristika oftmals für Regierungszwecke vereinnahmt (vgl. Rose 1999, 40). Denn das, was an Programmen kritisiert wird, führt nicht unbedingt zu ihrer Abschaffung, sondern zur Veränderung und Verbesserung der ‚Schwachstellen‘. Von einer kritischen Öffentlichkeit beanstandete neoliberale Transformationen z.B. im Sicherheitssektor werden von den angerufenen Institutionen, Verbänden und Industrien aufgegriffen und halten nicht selten Vorlagen für eine noch massivere Forschung und eine weitere Vergrößerung des Wissensapparates bereit. „Das Richtmaß“ liegt deshalb „in der Frage, inwiefern er [der Einzelne, Anm. der Verf.] seine Freiheit steigern kann, ohne das Regierungsverhältnis als Ganzes zu stärken“ (Opitz 2004, 168). Verwiesen sei an dieser Stelle auf das Butlersche Konzept von Widerstand, das den Machtbegriff von Foucault und das Konzept der Iterabilität von Derrida zusammenliest und so auf Verschiebungen (von Rationalitäten und Konfliktlinien) im Moment der Wiederholung hinweisen kann (Butler 2001). Dieses Konzept zugrunde gelegt, kann Governmentality Irritationen der hegemonialen Ordnung in den Blick nehmen und darüber hinaus im Gegensatz zur Cultural Criminology fragen, wie ein Sprechen über widerständige Individuen oder Kollektive möglich ist, ohne diese festzuschreiben.⁷

3.4 Wissenschaftsverständnis

Für beide Ansätze ist im vorangegangenen der Frage nach dem sich der Regierung entgegenstellenden Subjekt (Governmentality) oder den sich der Mehrheitsgesellschaft gegenüberstellenden Identitäten (Cultural Criminology) nachgegangen worden. Nun soll die Frage der kritischen Praxis zur Frage des kritischen Denkens überleiten.

Innerhalb der Cultural Criminology wird von einer primär politischen Ebene ausgegangen, in der die eigene Positionierung nicht nur die Situiertheit des produzierten Wissens transparent machen soll, sondern in der die Forschenden sich durch ihre unkonventionellen und marginalen politischen Haltungen sowie durch ihre Forschungspraxis in Opposition zur ‚Mehrheitskultur‘ stellen (Ferrell 1999, 400; Ferrell 2004, 287). Von dort aus wollen sie transformative Prozesse durch Kritik oder ein *Empowerment* derer, denen sie zum Sprechen verhelfen, erreichen. Cultural Criminology ist damit im Gegensatz zur Governmentality eine explizit normative und politische Perspektive. Für die Gouvernamentalität mit ihrem dezentralisierten Machtbegriff ist alles Soziale immer schon von Macht durchdrungen. Verschiedenste Praktiken, angefangen bei Regeln und Verboten bis hin zu Genüssen, produzieren und legitimieren gewisse Idealbilder von Realität, z.B. indem Konzepte und Begriffe bereitgestellt und formuliert, Dinge und Thematiken ein- und über Problematisierungen abgegrenzt werden. Diese Prak-

⁷ Entgegen dem vielfach hervorgebrachten Einwand, die fehlende Normativität der Governmentality sei eine Schwäche der Perspektive (z.B. de Lint 2006, 729; Hogeveen/Woolford 2006, 686), dem die bei Foucault noch vorhandene enge Verbindung zwischen politischem Engagement und Parteilichkeit (z.B. dem Kampf für die Abschaffung der Gefängnisse) und seinem theoretischen Denken im Prozess der Akademisierung verloren gegangen sei, kann m.E. gerade dieser Aspekt als eine Stärke betrachtet werden. Durch die Verortung seiner selbst in der Macht wird eben keine Illusion einer Neutralität hergestellt, sondern die Möglichkeit geschaffen, Kritik an bestehenden Diskursen zu üben. Eine solche Herangehensweise bricht die Doxa herkömmlicher von bestimmten vorab festgelegten Normen ausgehender Kritik auf (vgl. Lemke 2003b, 4f).

tiken tragen so unmittelbar zur Produktion, Analyse und Korrektur politischer Diskurse bei und ermöglichen auf diese Weise die Denkbarmachung der zu regulierenden Objekte. Nicht etwas Unterdrücktes oder Verborgenes ans Tageslicht zu befördern gilt es, sondern „die Bedingungen zu bestimmen, in denen das Menschenwesen das, was es ist, was es tut, und die Welt, in der es lebt, ‚problematisiert‘“ (Foucault 1989, 18; Rose/Rabinow 2003, 13). Statt etwas als gegeben anzunehmen, wird hier eine fragende Haltung etabliert; statt einer Erkenntnis, die aus ihrer ‚Wahrheit‘ paternalistisch-repräsentationspolitische Ableitungen treffen zu können glaubt, wird hier eine politisch-epistemologische Ebene aufgemacht, in der sich historisch formierende Probleme ermittelt werden sollen: es wird nach „Formen von Diskurspraktiken“ gefragt, „die das Wissen artikulieren“ (Foucault 1989, 12). Governmentality beschäftigt sich also mit der *Konstituierung* und *Verhandlung* der genuin politischen Regierungsformen durch die Analyse von Macht-Wissen-Komplexen.

Im Gegensatz zur Cultural Criminology nimmt Governmentality dabei keine wertende, eine andere wissenschaftliche und soziale Ordnung (z.B. Anarchie) proklamierende Perspektive ein (Ferrell 1994, 163ff), von der ausgehend *Verhaltensweisen* und gesellschaftlich-kulturelle Formen, soziale Konflikte und Machtprozesse in ihrer Beschaffenheit, ihrer Entwicklung und Verbreitung (erklärend) dargestellt werden. Governmentality verweist über die Gemachtheit des Phänomens durch die Betrachtung von Ensembles von diskursiven und nicht-diskursiven, sich historisch verändernden *Praktiken* auf mögliche, noch unvorstellbare andere Formen des Wirklichkeitsbezugs. Statt Verhaltensweisen und gesellschaftliche Vorstellungen in „generalisierbare[n] Strukturen oder Gesetze[n] von Gesellschaft“ (Krasmann 2003, 70) festzuschreiben, wird der Abstand zu den zu analysierenden Begriffen gesucht und probiert, den „Horizont des Bekannten [...zu] modifizieren“ (Foucault 1989, 19).

Beide Perspektiven wenden sich von Deutungsmustern, die eine enge kriminalpolitische, psychologisch-therapeutische, sozialmedizinische oder pädagogische Verknüpfung aufweisen ab, ist doch jedes soziale Phänomen, sowohl das (wissenschaftlich) produzierte Wissen, als auch beispielsweise die anfangs angeführten Risikodiskurse immer bereits sozial hergestellt. Wenn der Forschende nicht als ein allwissendes, vernunftgeleitetes, objektive Ergebnisse produzierendes Subjekt betrachtet werden kann, so muss aus Sicht von Cultural Criminology und von Governmentality die wissenschaftlich angeleitete, von einem sprechenden Subjekt ausgehende ‚Führung‘ von Menschen (indem beispielsweise soziale Gruppen oder Verhaltensweisen bestimmt werden, die zu regulieren sind) immer problematisch bleiben. Sowohl bei Governmentality als auch bei Cultural Criminology steht deshalb nicht so sehr eine realpolitische Perspektive im Vordergrund, sondern die Einflussnahme auf gesellschaftliche Diskurse (Governmentality) oder Interaktionen (Cultural Criminology) durch die Analyse der Macht.

Sie verweigern damit implizit (Governmentality) oder explizit (Cultural Criminology), zu einer Hilfswissenschaft des Strafrechts zu werden und sich „auf die Analyse der Täterpersönlichkeit zu beschränk[en]“ (vgl. Arbeitskreis 1973, 241f zit. n. Krasmann 2003, 36). Damit stehen sie in der Tradition der kritischen Kriminologie, die vornehmlich vor einem soziologischen Hintergrund operierte: „Nicht nur nahm sie Abweichung als komplementäres Produkt ins Visier; vor allem trat sie einer Schiefelage in der herkömmlichen kriminologischen Forschung entgegen, indem sie auch den Zusammenhang von strafbarem Verhalten und ‚Konformität‘ [...] oder Macht [...] problematisierte“ (Krasmann 2003, 43). Weil die Wissensproduktion des Forschenden nie eine allgemeingültige, objektive Wahrheit herausstellen kann, reflektieren beide Perspektiven nach ihren jeweiligen Möglichkeiten ihre eigene Position im Forschungsprozess. Form und Inhalt der Forschung werden deshalb nicht als voneinander getrennte Bereiche behandelt. So sind theoretischer Rahmen und ‚Methode‘⁸ bei beiden Ansätzen eng aneinander gekoppelt.

Die Cultural Criminology kann dabei der pragmatischen Wissenssoziologie im Anschluss an Meads sozialen Behaviorismus zugeordnet werden, bei der Denken und Denker sowie Denken und soziale Situation durch den internalisierten „generalisierten Anderen“ immer schon in einem direkten Zusammenhang stehen. Nicht die Suche nach Wahrheit ist hier Ziel der Erkenntnis, sondern die Aufdeckung des subjektiv gemeinten Sinns sozialer Akteure (vgl. Maasen 1999, 21f) in symbolischen Interaktionen. Cultural Criminology verortet sich dabei – zwischen Mikro- und Makroperspektive, Innen und Außen, Mehrheit und Minderheit unterscheidend, weil sie Macht nur in ihrer „Verstetigung und Verfestigung [...] durch institutionelle Formen und Regeln“ (Lemke 2001, 78), also als Herrschaft, erkennen kann, beschränkt auf Individuen „und auf den Bereich konkret beobachtbaren Entscheidungshandelns“ (Lemke 2001, 81) – am Rand oder außerhalb der Gesellschaft. Von dessen ‚institutionellen Zwängen‘ sucht sie ihre Untersuchungsobjekte – und durch die teilweise Ununterscheidbarkeit von Forschendem und Beforschtem (z.B. Lyng 1990; Milovanovic/Lyng/Ferrell 2001; Ferrell 2005, 75ff) auch sich selbst – zu befreien. Doch das zeitgleiche innen (als Forschende/r) und außen sein (im Untersuchungsfeld der potentiell marginalisierten Subkulturen) führt in einer solchen personalisierten, eindimensionalen Konzeption von Macht zum Problem der Einordnung. Wie ist hier der Forschende genau bestimmbar? Als marginalisiert, weil er sich in seiner Forschungsumgebung (z.B. unter crack-süchtigen Wohnungslosen) aufhält, oder integriert, weil er einen Lehrstuhl an der Universität inne hat? Als ‚im Besitz‘ der Macht oder machtlos?

Governmentality hat im Gegensatz dazu eine einheitliche analytische Perspektive für Staatsformierung und Subjektivierung (Krasmann 1999, 116). Ein solches

⁸ Bei Governmentality kann weniger von einer Methode als von begrifflichen und methodologischen Werkzeugen gesprochen werden, die nicht voneinander trennbar sind.

Vorgehen ist deshalb möglich, weil angenommen wird, dass mit der Ausweitung der Pastoralmacht über ihren Entstehungszusammenhang hinaus Subjektivierungsformen hervorgebracht wurden, die konstitutiv für den modernen Staat und die kapitalistische Gesellschaft sind. Diese Führungstechniken haben sowohl einen kollektivierenden als auch individualisierenden Charakter (Lemke 2001, 85). Machtpraktiken und Subjektivierungstechniken sind deshalb nicht als getrennte Prozesse interpretierbar, in denen sich „die ‚Freiheit‘ der Subjekte und die ‚Macht‘ des Staates einander gegenüberstehen“, vielmehr sind sie durch ihren Entstehungsprozess immer schon aufeinander bezogen (Lemke 2001, 85f). Governmentality kann sich so im Gegensatz zu einer Kriminologie, die „mit der Unterscheidung von Politik und Wissenschaft beim Umgang mit dem Bösen“ anfängt (Kreissl 2005, 296), selbst im Geschehen verorten und sich damit in Bezug zu politischer Ökonomie, Bevölkerungspolitik und Sicherheitsdispositiven setzen. Sie kann damit erkennen, dass sie als Teil der Kriminologie an dem Diskurs über Kriminalität und damit der Subjektivierung von Individuen beteiligt ist (Krasmann 1999, 116). Von dieser Position aus untersucht sie die Bedingungen der „Spiele des Wahren und des Falschen, in denen sich das Sein historisch als Erfahrung konstituiert“ (Foucault 1989, 13). Vor dem Hintergrund einer solchen ebenfalls wissenssoziologischen Vorstellung eines diskursiv geordneten Wissens, das stets aus der Verknüpfung von Wahrheit und Macht in Wahrheitsspielen hervorgeht, kann auch die Konstitution von wissenschaftlichem Wissen und ihr Eingang in das Soziale einer Analyse unterzogen werden.

4. Die Bedeutung von Cultural Criminology und Governmentality für die Kriminologie

Der Vergleich der jeweils theoretischen Konzeptionen von Wirklichkeit, Macht, Subjekt, Widerstand und nicht zuletzt dem Wissenschaftsverständnis hat gezeigt, dass vor allem bei der Cultural Criminology in theoretischer, methodologischer und epistemologischer Hinsicht gewisse Schwierigkeiten auftreten – ein typisches Problem originär kriminologischer Theorien, da innerhalb der interdisziplinären, kleinen Wissenschaft eher empirische denn theoretische Diskussionen auf der Tagesordnung stehen. Doch eine Konsistenz der problematisierten Ebenen ist wichtig, um nicht in ein bloßes Moralunternehmertum zu verfallen (vgl. Webber 2007, 154).

Die theoretisch-epistemologische Ausrichtung der Cultural Criminology stellt damit „kaum eine erkenntnisbringende Weiterentwicklung der Ansätze dar, von denen ausgehend sie ihren Ansatz konfiguriert“ (Kretschmann 2008). An die Tradition des Symbolischen Interaktionismus der frühen amerikanischen Soziologie angelehnt, geht es ihr darum, „Kriminalität und Kriminelle als das Ergebnis von machtvollen Definitionen, von Zuschreibungen und Prozessen der Kriminalisierung durch autorisierte Instanzen zu dekonstruieren“ (Krasmann 2004, 42). Die von der Cultural Criminology vorgenommene Perspektivenumkehr besteht dabei wie bereits erwähnt nicht in einer Abwendung vom Täter, wie es die klassischen Ansätze innerhalb der deutschsprachigen kritischen Kriminologie praktiziert hatten (vgl. Krasmann 2003, 41), sondern in Anlehnung an die Chicagoer Schule in einer dem Täter ‚affirmativen‘ Zuwendung. Dabei klammert Cultural Criminology den Bereich der Kontrollorgane und -einrichtungen weitestgehend aus, und suggeriert damit, Kultur oder Kulturelles bestehe lediglich abseits der Sphäre des Ökonomischen oder Politischen (vgl. Garland 2006, 436). Cultural Criminology betreibt auf diese Weise ein nicht unproblematisches ‚umgekehrtes Labeling‘, indem sie eine vom Täter ausgehende und damit alternative Symbolik zu der des Strafrechts und der Kontrollinstanzen aufgezeigt. Zwar versucht sie, eine generelle Unterscheidung zwischen ‚Normalen‘ und ‚Anormalen‘ mit dem Begriff der *seduction* (Katz 1988, Measham 2005, 208; Measham 2004a, 313) aufzuheben. Eine fehlende Kontingenz ihrer Zuschreibungen hat jedoch eher die Reproduktion von Machtasymmetrien und dementsprechend verzerrten empirischen Ergebnissen zur Folge. Cultural Criminology kann deshalb trotz ihres unorthodoxen Selbstverständnisses und ihres für die Kriminologie ungewöhnlichen methodologischen Rahmens in beträchtliche Nähe zu solchen Labeling-Ansätzen innerhalb der Kriminologie gerückt werden, bei denen die Definitionsmacht schon zuvor feststeht und die deshalb ihre eigenen Anliegen untergraben (vgl. Krasmann 2003, 47).

Des weiteren bleibt sie mit ihren symbolisch-interaktionistischen und damit auf

dem Konstruktivismus fußenden Bezügen unweigerlich mit dem ‚objektivistischen Rest‘ verhaftet, der schon im – wohlgermerkt deutschsprachigen – Kriminologenstreit der 90er Jahre am Symbolischen Interaktionismus kritisiert wurde (vgl. Scheerer 2001, 246f). Es ließe sich gar von einem Etikettenschwindel sprechen, nahezu reduzierbar auf „a structurally and politically informed version of labeling theory“ (Cohen 1996, zit. n. Ferrell/Sanders 1995, 304).

Trotz der hier aufgezeigten Unzulänglichkeiten der Cultural Criminology ist eine Perspektive, die den Blick auf Widerständigkeiten sowie soziale Kämpfe legt, und die den Täter nicht zum Opfer seiner biologischen Konstitution oder seiner sozialen Verhältnisse macht, äußerst sinnvoll. Um einen tatsächlichen Erkenntnisgewinn zu erzielen, sind ein runderneuerter und somit angemessener theoretischer Werkzeugkasten sowie ein Aufgeben der Beschränkung auf das Feld der Freizeit und der Kulturindustrie, (eine tendenziell schon bestehende Tendenz (vgl. Lyng 2005)), dafür notwendige Bedingungen. Die Abwendung von der einseitigen Verhaftung auf den Interaktionismus zugunsten einer dekonstruktivistischen, diskursiven und anti-essentialistischen Ausrichtung könnte dabei eine Möglichkeit sein, das dualistisch geprägte Feld von Mehrheits- und Minderheitenkultur zu verlassen. Statt Kulturen als monolythische Gebilde zu begreifen wäre dann von einem pluralen Verständnis von Subkulturen oder kulturellen Formen auszugehen, die mit anderen soziokulturellen kontingenten Kategorien verschränkt und konstitutiv in Macht- und Herrschaftseffekte eingebunden sind. Einen Anknüpfungspunkt für eine solche Abkehr von einer rein kulturalistischen Sichtweise hin zu einer strukturalistischen Betrachtung bietet hier z.B. die in der Cultural Criminology bestehende Behandlung der Kultur als einem ‚Feld‘ von Auseinandersetzung, eingeschlossen der Medien. Kultur würde dann nicht mehr auf einen Antagonisten (z.B. die Mehrheitskultur) bezogen, sondern als eine innere Differenz untersucht. Erst unter einer solchen Modifikation könnte ein gewinnbringender Blick auf Widerstände und Transgressionen unter dem Gesichtspunkt des Risikohandelns gerichtet werden. Die Untersuchung kriminellen und devianten Verhaltens als (sub)kulturelles Verhalten im Rahmen der Betrachtung spezifischer sozialer Milieus aus der Perspektive der Akteure, z.T. auch im Rahmen medialer Prozesse mit ihrem Blick auf Situationen, Emotionen und Unmittelbarkeiten könnte dann neue Erkenntnisse liefern, die sich von anderen Ergebnissen innerhalb der Kriminologie unterscheiden.

Wie sich im Vorgangegangenen gezeigt hat, scheint eine Perspektive, die Gouvernementalitäten in den Blick nimmt, nicht nur in Opposition zur Cultural Criminology eine nutzbringende wissenschaftliche Perspektive zu bieten. So wie der Einfluss foucaultscher Begrifflichkeiten (z.B. Disziplinierung und Entwicklung der Disziplinarapparate) seit den späten 80ern für Kontroversen und Neuerungen innerhalb einer kritischen Kriminologie gesorgt hat (vgl. de Lint 2006, 723),

so wird auch die über diese Konzepte hinausgehende, sich kontinuierlich vergrößernde Perspektive der Governmentality mit der Bearbeitung von Foucaults Spätwerk für Debatten und neue Erkenntnisse sorgen.

Governmentality weist dabei mit der Analyse von Technologien, Programmen und Rationalitäten neben der Untersuchung repressiver Macht eine Feinfühligkeit auch für solche Formen von Macht auf, die über Konsens und Normalisierung operieren, so dass die Erkenntnis über Veränderungen von Mechanismen und Strategien von Kontrolle schon dort ansetzen kann, wo Legitimitätsgrenzen sich verschieben. Ein solcher Fokus ist beispielsweise relevant, um die im Zuge der Veränderung des Sozialen vonstatten gehende Transformation der „tradier-te[n] Grenzen zwischen Kriminalität und Normalität“ und damit auch der Verschiebung der „Eindeutigkeit der Kategorie Kriminalität“ (Krasmann 2003, 52) überhaupt wahrnehmen und analytisch fassen zu können. Soziale Kontrolle, so zeigt sie mit dem Fokus auf die Produktivität von Macht als einem alles durchdringenden Netz von Kräfteverhältnissen, ist mittels des Bias aktiv/reaktiv, formell/informell nicht mehr länger angemessen beschreibbar (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 1995, 4). Vielmehr wird mit den analytischen Werkzeugen der Governmentality eine Vielfalt von Kontrollstrategien und eine Zerstreuung des regierenden Blicks erkennbar.

Mit ihrem Fokus auf Diskursproduktion kann eine gouvernementale Perspektive dazu beigetragen, zeitgenössische Formen von Kontrolle und Abweichung in den Kontext nicht nur von Kriminalität, sondern von (privatisierter) Prävention, Responsibilisierung und Risiko zu stellen, von zunehmend gemeinschaftlicher Organisation über Selbsttechniken bis hin zu technischen Verfahren, und damit Sicherheit als zeitgenössische kriminalpolitische Prämisse und als Regierungstechnologie hervorheben. Mit der Thematisierung einer zunehmend entindividualisierten, scheinbar entmoralisierten und egalitären Kontrolle, deren Rhetorik der Gefahr sich in die Individuen verlagert, und einer „Kriminalpolitik, die nicht mehr an sozial-strukturellen Bedingungen und der Konstitution einer sozialen Sinnwelt ansetzt, auch nicht am Schutz von Rechtsgütern, sondern an den ‚unmittelbaren Komponenten einer kriminellen Situation‘“ (Krasmann 2003a, 107), kann sie erstens zeigen, warum die „einst kritische Analyse von Definitionsprozessen“ und die „politische Thematisierung subjektiver Sicherheit“ der kritischen Kriminologie „heute schon zum Standard“ nicht nur des politisch-institutionellen Mainstreams geworden ist (Krasmann 2004, 43). Zweitens erklären die Forschungsergebnisse der Governmentality, warum der kritischen Kriminologie „der Gegenstand und die theoretische Bezugsfolie [...] abhanden gekommen“ ist (Krasmann 2003, 52), greift doch der Fokus auf Regelbruch und Zuschreibung spätestens seit der tendenziellen Ablösung von Disziplinierung und Reaktion durch Kontrolle und Prävention zu kurz (Kreissl 1997, 527): dieser reflektiert

nämlich weder die Herstellung des kriminellen durch Sichtbar- und Sagbarkeiten, noch, wie Ordnung über den aktivierenden Imperativ der Gefahr hergestellt wird, oftmals ohne noch eines Täters zur Tat zu bedürfen. Es handelt sich in der heutigen Kriminologie eben nicht mehr ausschließlich um „eine Wissenschaft, die sich dafür interessiert, wie Kriminalität entsteht, wie sie verteilt ist, welchen Schwankungen sie unterliegt, welche Veränderungen sie nimmt“ und wer als kriminell definiert wird (Sack 1972, 25). Durch die Foucault'sche und Deleuz'sche Rezeption ist eine Neudefinition des Gegenstandes der Kriminologie eingeleitet worden, die mit Erstarren der Governmentality (de Lint 2006, 723) als paradigmatisch bezeichnet werden muss (vgl. Kuhn 1976).

Doch auch die Governmentality hat strukturelle Probleme zu verzeichnen, namentlich eine fehlende Sensibilität für nicht zustande kommende Technologien und scheiternde Programme. Denn neben der Aufforderung nach Risikominimierung und individueller Verantwortungsübernahme sind immer auch Möglichkeiten einer individuellen oder kollektiven Subjektivierung gegeben, die abseits der hegemonialen Ausformungen stehen (Lemke 2004, 25):

“There are many, heterogenous, unsystematizable reasons why both popular and hybrid knowledges continue to flourish in many fields. In some cases these knowledges directly compete with science and expertise, succesfully or unsuccessfully; but in other situations there is no overt contest, only various patterns of peaceful coexistence” (Valverde 2003, 3).

Dies sollte Anstoß dafür sein zu fragen, wie Brüchen, logischen Inkonsistenzen und Widerständigkeiten in einer gouvernementalen Analyse mehr Platz eingeräumt werden kann (Prinz/Wuggenig 2007). Genauso wie es von Belang ist, „high-status knowledges“ wie die Psychiatrie, die Psychologie, die klinische Medizin, Statistiken und Epidemiologien und ihren Eingang in das Feld des Sozialen zu betrachten, ebenso wichtig ist die Inblicknahme von „low-status knowledges“ in Form von nicht wissenschaftlichem (Alltags)wissen (Valverde 2003, 2f). Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht der Einsatz dynamischerer und flexiblerer theoretisch-methodologischer Gerüste sinnvoll wäre, die nicht von einer einzigen Logik ausgehen.

Insgesamt kann jedoch konstatiert werden, dass die Governmentality ein präziseres Instrumentarium für die Analyse von Kontrolle aufweist, als alle anderen in der Kriminologie bestehenden Ansätze, da sie „Chiffren sich transformierender Regierungsweisen“ (Krasmann 2003, 336) aufzeigen kann, ohne hierfür eine feste Kategorisierung der Kontrollformen zu benötigen und damit der ‚Wirklichkeit‘ ein Modell überzustülpen. Ihre weder normative, noch essentialistische, über den Konstruktivismus hinausgehende Perspektive, deren Verknüpfung von

Macht, Wissen und Subjekt die Problematik einer Zweiteilung von Mikro- und Makroperspektive vermeidet, vermag es, Transformationen von Kriminalität und Kontrolle „sowohl in historischer Perspektive wie auch von den konkreten gesellschaftlichen Praktiken her“ (Krasmann 2004, 40) zu erfassen. Des Weiteren kann sie die eigene kriminologische Position als „epistemische Praxis“ (Krasmann 2004, 39) sowie gesellschaftliche Transformationen als intrinsisch politische reflektieren. Denn die Governmentality ist „keine Theorie der Macht, sondern ein Instrumentarium der Analyse: eine Analytik der Macht [...], die ein spezifisches Machtkonzept impliziert, das aber seinerseits ein analytisches ist“ (Krasmann 2003, 70). Mit einer solchen Perspektive hebt sie die in den Sozialwissenschaften dominierende Zweiteilung von Empirie und Theorie auf. Dies lässt sie über ein theoretisches Werkzeugset verfügen, mit dem sie auf empirische Probleme angemessen reagieren kann, und über eine Empirie, die durch das Einfangen spezifischer sozialer Phänomene die Theorie zu irritieren und damit zu transformieren vermag (vgl. Lindemann 2006, 62). Als sozialwissenschaftliche Perspektive innerhalb der Kriminologie stellt sie hier den einzigen theoretischen Ansatz größerer Reichweite dar, der ein starkes methodologisch-theoretisches und epistemologisches Gerüst für die Analyse von Problematisierung und Kontrolle der Kriminalität bereitstellt.

Literatur

- BAUDRILLARD, JEAN (1978): *Oublier Foucault*, München.
- BECKER, GERY (1968): Crime and Punishment: An Economic Approach, in: *The Journal of Political Economy*, 76 (2), 169-217.
- BUTLER, JUDITH (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt a.M.
- BUTLER, JUDITH (2001): *Psyche der Macht*, Frankfurt a.M.
- DREYFUS, HUBERT L./RABINOW, PAUL (1994): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, 2. Aufl., Weinheim.
- FISCHER, MICHAEL (2001): Kriminalität und Konstruktion: Drei konzeptionelle Probleme des radikalen Definitionsansatzes, in: *Kriminologisches Journal* 33, 102-115.
- FERRELL, JEFF (1994): Confronting the Agenda of Authority: Critical Criminology, Anarchism, and Urban Graffiti, in Gregg Barak (Hg.): *Varieties of Criminology: Readings from a Dynamic Discipline*, Westport, 161-178.
- FERRELL, JEFF (1999): Cultural Criminology, in: *Annual Review of Sociology* 25, 395-418.
- FERRELL, JEFF (2001): *Tearing Down the Streets. Adventures in Urban Anarchy*, New York u.a.
- FERRELL, JEFF (2004): Boredom, Crime and Criminology, in: *Theoretical Criminology* 8, 287-302.
- FERRELL, JEFF (2007): For a Ruthless Cultural Criticism of Everything Existing, in: *Crime Media Culture* 3, 91-100.
- FERRELL, JEFF/SANDERS, CLINTON R. (HG.) (1995): *Cultural Criminology*, Boston.
- FOUCAULT, MICHEL (1987): Das Subjekt und die Macht. Nachwort von Michel Foucault, in: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (Hg.): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, 2. Aufl., Weinheim, 243-261.
- FOUCAULT, MICHEL (1987A): Zur Genealogie der Ethik. Ein Überblick über laufende Arbeiten, in: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (Hg.): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, 2. Aufl., Weinheim, 262-292.
- FOUCAULT, MICHEL (1989): *Sexualität und Wahrheit Bd. 2. Der Gebrauch der Lüste*, Frankfurt a.M.
- FOUCAULT, MICHEL (2001): Nietzsche, Freud, Marx, in: Defert, Daniel/Ewald, Francois (Hg.): *Dits et Ecrits. Schriften*, Frankfurt a.M., 727-743.
- FOUCAULT, MICHEL (2004): *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*, Frankfurt a.M.
- GARLAND, DAVID (2006): Concepts of Culture in the Sociology of Punishment, in: *Theoretical Criminology* 10, 419-477.
- GOTTFREDSON, MICHAEL/HIRSCHI, TRAVIS (1990): *A General Theory of Crime*, Stanford.
- HAYWARD, KEITH/HOBBS, DICK (2007): Beyond the Binge in 'Booze Britain':

- Mashed Led Liminalization and the Spectacle of Binge Drinking, in: *The British Journal of Sociology* 3, 437-456.
- HAYWARD, KEITH/YOUNG, JOCK (2004): Cultural Criminology: Some Notes on the Script, in: *Theoretical Criminology* 8, 259-273.
- HOGVEEN, BRYAN/WOOLFORD, ANDREW (2006): Critical Criminology and Possibility in the Neo-liberal Ethos, in: *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 5, 681-701.
- KATZ, JACK (1988): *Seductions of Crime: Moral and Sensual Attractions in Doing Evil*, New York.
- KRASMANN, SUSANNE (1999): Regieren über Freiheit. Zur Analyse der Kontrollgesellschaft in foucaultscher Perspektive, in: *Kriminologisches Journal* 31, 107-121.
- KRASMANN, SUSANNE (2003): *Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart*, Konstanz.
- KRASMANN, SUSANNE (2003A): Kriminelle Elemente regieren – und produzieren, in: Honneth, Axel/Saar, Martin (Hg.): *Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption*. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001, Frankfurt a.M., 94-114.
- KRASMANN, SUSANNE (2004): Gefährdungsausweitung, in: Pieper, Marianne/Gutiérrez-Rodríguez, Encarnación: *Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault*, Frankfurt a.M., 39-49.
- KREISSL, REINHARD (1997): Die Fake-Guerilla im Cybermarxismus. Vorüberlegungen zur Transformation sozialer Kontrolle und ihrer Kritik, in: Frehsee, Detlef/Löschper, Gabriele/Smaus, Gerlinda (Hg.): *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*, Baden-Baden, 522-551.
- KREISSL, REINHARD (2005): Gesellschaft, Körper, Kriminalität. Überlegungen zum Verhältnis von Bio- und Sozialwissenschaften in der Kriminologie, in: *Kriminologisches Journal* 37, 296-315.
- KRETSCHMANN, ANDREA (ERSCHEINT 2008): *Anything goes? Eine kritische Betrachtung der Cultural Criminology*, in: *Kriminologisches Journal* 1/2008.
- KUHN, THOMAS (1976): *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, 2. Aufl., Frankfurt a.M.
- LEMKE, THOMAS (2001): Die Ungleichheit ist für alle gleich – Michel Foucaults Analyse der neoliberalen Gouvernementalität, in: *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 16, 99-115, hier: <http://www.thomaslemkeweb.de/publikationen/Die%20Ungleichheit%20ist%200f%FCr%20alle%20gleich.pdf> [2007-07-01].
- LEMKE, THOMAS (2001A): Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault über Macht und Subjektivierung, in: *Berliner Journal für Soziologie* 1, 77-95.
- LEMKE, THOMAS (2003B): Comment on Nancy Fraser: Rereading Foucault in the Shadow of Globalization, in: *Constellations* 10(2), 172-179, hier: <http://www.thomaslemkeweb.de/publikationen/Comment%20on%20Nancy%20Fraser.pdf> [2007-07-07]

- LEMKE, THOMAS (2004): Die Logik der Lücke. Einige Anmerkungen zur Kritik des genetischen Reduktionismus, in: Pieper, Marianne/Gutiérrez-Rodríguez, Encarnación: *Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault*, Frankfurt a.M., 22-31.
- LINDEMANN, GESA (2005): Theorievergleich und Theorieinnovation. Plädoyer für eine kritisch-systematische Perspektive, in: Schimank, Uwe/Greshoff, Rainer (Hg.): *Was erklärt die Soziologie?*, Berlin, 44-64.
- LINDEMANN, GESA (2006): Die Transintentionalität des Sozialen. Ein Versuch über Theorievergleiche und den Anspruch soziologischer Theorie auf gesellschaftlich-politische Relevanz, in: *Soziologische Revue* 29(1), 5-13.
- LINDENBERG, MICHAEL/SCHMIDT-SEMISCH, HENNING (1995): Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust: Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft, in: *Kriminologisches Journal* 27, 2-17.
- LINT DE, WILLEM (2006): Governmentality, Critical Criminology, and the Absent Norm, in: *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 5, 721-734.
- LYNG, STEPHEN (1990): Edgework, in: *American Journal of Sociology* 95, 851-886.
- LYNG, STEPHEN (1998): Dangerous Methods. Risk Taking and the Research Process, in: Hamm, Mark S./Ferrell, Jeff (Hg.): *Ethnography at the Edge. Crime, Deviance, and Field Research*, Dexter, 221-251.
- LYNG, STEPHEN (2005): Edgework and the Risk Taking Experience, in: Lyng, Stephen (Hg.): *Edgework. The Sociology of Risk-Taking*, New York, 3-15.
- MAASEN, SABINE (1999): *Wissenssoziologie*, Bielefeld.
- MARINIS DE, PABLO (2000): *Überwachen und Ausschließen. Machtinterventionen in urbanen Räumen der Kontrollgesellschaft*, Pfaffenweiler.
- MARX, KARL (2005): Economic and Philosophical Manuscripts of 1844, in: Karl Marx Internet Archive: *Estranged Labour* hier: <http://www.marxists.org/archive/marx/works/1844/manuscripts/labour.htm> [2007-9-10]
- MEAD, GEORG H. (1975): *Geist, Identität und Gesellschaft*, Frankfurt a.M., 2. Aufl., 187 - 221.
- MERKENS, ANDREAS (2005): Ein Plädoyer für die Rückbesinnung auf Gramsci statt Foucault bei der Beurteilung neoliberaler Entwicklungen der pädagogisch vermittelten Selbststeuerungen, in: *Phase 2* 17, hier: <http://phase2.nadir.org/rechts.php?artikel=317&print=> [2007-10-10]
- MILOVANOVIC, DRAGAN/LYNG, STEPHEN/FERRELL, JEFF (2001): Edgework, Media Practices, and the Elongation of Meaning, in: *Theoretical Criminology* 5, 177-202.
- NEUENHAUS, PETRA (1993): *Max Weber und Michel Foucault. Über Macht und Herrschaft in der Moderne*, Pfaffenweiler.
- O'MALLEY, PAT (2001): Discontinuity, Government and Risk: A Response to Rigakos and Hadden, in: *Theoretical Criminology* 5, 85-92.

- OPITZ, SVEN (2004): *Gouvernementalität im Postfordismus. Macht, Wissen und Techniken des Selbst im Feld unternehmerischer Rationalität*, Hamburg.
- PRESDEE, MIKE (2000): *Cultural Criminology and the Carnival of Crime*, London.
- PRESDEE, MIKE (2004): Cultural Criminology: The Long and Winding Road, in: *Theoretical Criminology* 8, 275-285.
- PRINZ, SOPHIA/WUGGENIG, ULF (2007): Das unternehmerische Selbst? Zur Realpolitik der Humankapitalproduktion, in: Krasmann, Susanne/Volkmer, Michael (2007): *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld, 239-266.
- REITH, GERDA (2005): On the Edge: Drugs and the Consumption of Risk in Late Modernity, in: Lyng, Stephen (Hg.): *Edgework. The sociology of Risk-Taking*, New York, 227-245.
- ROSE, NIKOLAS (1999): *Powers of Freedom: Reframing Political Thought*, Cambridge.
- ROSE, NIKOLAS (2007): *The Politics of Life Itself. Biomedicine, Power, and Subjectivity in the Twenty-First-Century*, Princeton/New Jersey.
- ROSE, NIKOLAS/RABINOW, PAUL (2003): Introduction, in: *Essential Readings on Foucault: Selections from Essential Works of Foucault, 1954-1984*, New York, hier: <http://www.lse.ac.uk/collections/sociology/pdf/RabinowandRose-IntrotoEssentialFoucault2003.pdf> [2007-09-15].
- SACK, FRITZ (1972): Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der Labeling Approach, in: *Kriminologisches Journal* 4(1), 3-31.
- SCHEEERER, SEBASTIAN (2001): Vorsicht vor dem ‚radikalen Konstruktivismus‘!, in: Althoff, Martina/Cremer-Schäfer, Helga/ Löscher, Gabriele/Reinke, Herbert/Smaus, Gerlinda (Hg.): *Integration und Ausschließung*, Baden-Baden, 243-254.
- STAUFF, MARKUS (2007): Die Cultural Studies und Foucault. Macht, Diskurs, Gouvernementalität, in: Kammler, Clemens/Parr, Rolf (Hg.): *Foucault in den Kulturwissenschaften. Eine Bestandsaufnahme*, Heidelberg, 113-134.
- VALVERDE, MARIANA (2003): *Law's Dream of a Common Knowledge*, New Jersey/Woodstock/Oxfordshire.
- VOLLBRECHT, RALF (1997): Von Subkulturen zu Lebensstilen, in: SPoKK (Hg.): *Jugendkultur. Stile, Szenen und Identitäten vor der Jahrtausendwende*, Nördlingen, 22-31.
- WEBBER, CRAIG (2007): Background, Foreground, Foresight: The Third Dimension of Cultural Criminology?, in: *Crime Media Culture* 3,139-157.
- WEBER, MAX (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen.
- YOUNG, JOCK (2007): *The Vertigo of Late Modernity*, London/Thousand Oaks/New Dehli.